

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum überarbeiteten Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen erneut Stellung zu nehmen.

Der Kreis Höxter gibt zu den nach der ersten Beteiligung geplanten Änderungspunkten in der Planbegründung und im Umweltbericht folgende Stellungnahme ab:

Zusammenfassung:

Insgesamt wird die 3. Änderung des LEP positiv bewertet, insbesondere die Wiedereinführung der Ziele 2-3 und 2-4. Lediglich die Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen wird abgelehnt und die Umwandlung von Ziel 7.2-4 in einen Grundsatz kritisch gesehen.

Beteiligungsfrist

Grundsätzlich zu kritisieren ist die sehr kurze Beteiligungsfrist von einem Monat innerhalb der Ferienzeit. Somit ist der Kreis Höxter nicht in der Lage, die vorgesehenen Änderungen adäquat politisch beraten zu lassen.

Räumliche Struktur des Landes

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Erläuterung hierzu

Die Streichung der erforderlichen übergemeindlichen Abstimmung bei der angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke wird positiv gesehen und stärkt die kommunale Planungshoheit.

Die Streichung wird begrüßt.

Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Ergänzung, dass bei bestehenden Biogasanlagen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen nur Maßnahmen umfassen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmezeugung zu leisten ist positiv zu werten.

Die Ergänzung wird begrüßt.

Die Ergänzung, dass daher in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen fallen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen und mit dieser Ausnahme damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden können und so (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich sind, wird positiv gewertet.

Die Ergänzung wird positiv gewertet.

Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Ergänzungen in den Erläuterungen:

- Wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird (z. B. über eine dort vorhandene Grundschule), zählt diese in einem anderen Ortsteil mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur

- Unberührt davon kann ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfolgen, wenn dies für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist (z. B. Sanierungen, Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben)
- Ein ortsteilspezifischer Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen

werden positiv bewertet.

Siedlungsraum

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Zu begrüßen ist, dass die passgenauen Lösungen nun unter Einbeziehung der Kommunen entwickelt werden sollen.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die Ergänzung, dass ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein kann, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen und dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber nicht auf Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt beschränkt werden. Im Kreis Höxter sind keine Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt vorhanden, so dass diese Regelung für den Kreis Höxter nicht greifen würde.

Die Einschränkung auf Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist wieder zu streichen.

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die neu eingeführte Regelung richtet sich an den Träger der Regionalplanung und wird positiv bewertet.

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

und

Erläuterungen hierzu

Die Ergänzung einer weiteren Ausnahme

- Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben - eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet, - in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

im Ziel 6.5-2 vereinfacht unter bestimmten Bedingungen die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und wird daher positiv gewertet.

Natur und Landschaft

Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Erläuterungen des Ziels 7.2-2 werden konkretisiert. Die Festlegung des Ziels verändert sich in ihrer Wirkung nicht.

Zu den Änderungen bestehen keine Bedenken.

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Streichung der Absätze zur Prüfung/Findung von Trassenalternativen wird unter Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen detaillierter ausgeführt.

Hinsichtlich möglicher Inanspruchnahme von BSN-Flächen für militärische Zwecke ist darauf hinzuwirken, dass Anlagen/Gebäude u. ä. nach einem möglichen Bedarfsfall rückstandslos zurückgebaut werden. Der Einsatz und die Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen in BSN-Flächen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Es wird angeregt, dies zu ergänzen.

Wald und Forstwirtschaft

Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung

Der Grundsatz wird um die Erstellung eines forstlichen Fachbeitrags ergänzt.

Zu den Ergänzungen des Grundsatzes 7.3-1 bestehen keine Bedenken.

Streichung des Grundsatzes 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Der Grundsatz zur Festlegung von Waldbereichen wird gestrichen und im Ziel 7.3-2 aufgenommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Weiterhin wird das Ziel 7.3-3 ergänzend zum bisherigen Ziel 7.3-1 neu eingeführt. Ähnlich wie bei den BSN wird dabei eine Inanspruchnahme von Waldbereichen auf konkretisierte Ausnahmebestände eingeschränkt. Eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Waldbereiche dürfen nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert.

Die Festlegung der Ausnahmeregelung wird positiv gesehen.

Grundsatz 7.3-5 Waldarme und walddreiche Gebiete

Der Grundsatz wird um Prüfung zum Ausgleich von Waldflächen bei Inanspruchnahme von Waldbereichen ergänzt.

Die Ergänzung wird positiv gesehen.

Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

und

Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Neu ist die Ergänzung, dass Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes und der Klimaanpassung nach Abwägung der Auswirkungen erfolgen dürfen. Insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung der WRRL und die Findung von Kompensationsmöglichkeiten in der Landschaft ist die Ergänzung notwendig, um bei steigendem Druck auf die Landwirtschaft Handlungsspielräume zu erhalten.

Die Ergänzung des Grundsatzes wird positiv gesehen.

Freiflächen - Solarenergie

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Grenzwerte und Zielwerte für NRW werden entsprechend des aktuell gültigen EEG dargestellt. Zudem wird klarer formuliert, für welche Art von Freiflächen-solarenergieanlagen das Ziel gilt (ob privilegiert, raumbedeutsam oder nicht raumbedeutsam). Die Ergänzung und damit die Relevanz des Netzanschlusses bei der Auswahl eines geeigneten Standortes wird begrüßt.

Die Ergänzung des Ziels 10.2-14 wird positiv gesehen.

Verkehr

Erläuterung zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Ergänzung, dass bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden können, **wird begrüßt**.

Nichtenergetische Stoffe

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffe

Das neue Ziel, dass abweichend von Ziel 8.3-2 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden können, **wird positiv gesehen**.

